

Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied des edu-sharing.net e.V.

edu-sharing.net e.V.
Am Horn 21a
99425 Weimar

Hiermit ersucht der Antragsteller den Vorstand um Aufnahme als ordentliches Mitglied des edu-sharing.net e.V. Der Antragsteller erkennt die Satzung und die Organe des Vereins an.

Der Antragsteller bewirbt sich um eine Mitgliedschaft als:

Privatperson

Mitgliedsbeitrag: 80 € pro Jahr

nicht-kommerzielle Organisation

(z.B. öffentliche Schulen und Hochschulen)

Mitgliedsbeitrag: 300 € pro Jahr; Bitte geben Sie im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll.

Kommerzielle Organisationen

(z.B. Verlage und private Bildungseinrichtungen)

Mitgliedsbeitrag: 800 € pro Jahr; Bitte geben Sie im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll.

Organisation:

Vorname: Nachname:

Strasse, Nr.:

Ort: Postleitzahl:

Staat: Telefon:

E-Mail:

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sämtliche in diesem Antrag gemachte Angaben zutreffend sind.

Die in diesem Antrag erhobenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und für vereinsinterne Auswertungen, sowie zu Abrechnungszwecken gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen und Zwecken des Vereins genutzt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Angaben gemäß §5 II 2 der Vereinssatzung

Vielen Dank, dass Sie sich für eine Mitgliedschaft im edu-sharing.net e.V. interessieren.
Zur gezielten Organisation der Netzwerk- und Vereinsarbeit möchten wir Sie gemäß §5 II 2 der Vereinssatzung um einige weitere Angaben zu Ihrer Person beziehungsweise Organisation bitten.

Zu Ihrer Person/Organisation

Tätigkeitsfeld (z.B. Lehre)

Berufsbezeichnung

Rolle in Ihrer Organisation

Fachgebiet

Auf welche Art und Weise möchten Sie den Vereinszweck fördern?
Wie würden Sie sich gern in den Verein einbringen?

.....

Zu Ihrem Interesse an der Nutzung von Inhalten

☐

Ich habe vor, im Netzwerk Inhalte aus den folgenden Fachbereichen anzubieten:

.....

☐

Ich habe vor, Inhalte zu nutzen. Besonders interessieren mich folgende Fachbereiche:

.....

☐

Ich möchte mich an der Qualitätssicherung von Inhalten und oder an der Pflege von Wissenslandkarten beteiligen. Ich bin ein Experte für folgende Fachbereiche:

.....

Zu Ihrem Interesse an der Nutzung von Software

☐

Ich habe vor, eigene Software in das edu-sharing Werkzeug-Set einzubringen. Es handelt sich dabei um Software aus dem Bereich:

.....

☐

Ich habe vor, mich an der Qualitätssicherung der im Netzwerk genutzten Software zu beteiligen. Meine Expertise liegt dabei auf folgendem Gebiet:

.....

Satzung edu-sharing.net

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "edu-sharing.net". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar unter VR 131198 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Weimar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), insbesondere durch die Verbesserung des einfachen Austauschs und der breiten Verfügbarkeit hochwertiger Lern- und Wissensinhalte.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Verbesserung des einfachen Austauschs und der breiten Verfügbarkeit hochwertiger Lern- und Wissensinhalte, insbesondere durch die Begründung von und die Arbeit mit Netzwerken von Bildungseinrichtungen, Lehrenden, Autoren, Fachgesellschaften, Inhalte-Anbietern, IT- und anderen Akteuren aus dem Bildungsbereich.
- b. Verbreitung von offenen Ansätzen, Bildungsressourcen, Daten und offener Software, insbesondere durch kostenlose Bereitstellung im Internet sowie

Schulungen und Beratungen insbesondere in Form von Workshops und Vorträgen.

- c. die Etablierung von Gemeinschaften und Bündnissen aus Akteuren im Bereich der offenen Bildung sowie von Erstellern, Anbietern und Nutzern von Lern- und Wissensinhalten, insbesondere mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der systematischen Erschließung umfangreicher hochwertiger Inhalte,
- d. die wirkungsorientierte Forschung zu den in Buchstabe a und b genannten Schwerpunkten des Vereins sowie eine datenbasierte und KI-gestützte Erschließung, Verarbeitung und Weiterentwicklung von Angeboten.
- e. die zukunfts- und bedarfsorientierte (Weiter-)Entwicklung von offener Software und Technologien, die die Vereinszwecke unterstützen.
- f. eine sichtbare Kommunikation zu Themen des Vereins und seiner Mitglieder. Insbesondere auch die Verbreitung von Wissen und Fähigkeiten, welche die Erstellung und Verbreitung qualitätsgesicherter, gut wiederverwendbarer und insbesondere offener Lern- und Wissensinhalte unterstützen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands zu beantragen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens kann in einer durch den Vorstand zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt werden. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags. Juristische Personen geben im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.
3. Im Falle der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Austritt oder
 - Ausschluss aus wichtigem Grund.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des

Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch die Geschäftsführung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wird, erfolgen. Sie ist dem Mitglied in Textform mit-zuteilen.
6. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand austreten. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Schreibens beim Vorsitzenden.
7. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, teilt der Vorstand dem Mitglied in Textform die Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Nennung der wesentlichen Gründe mit und fordert dieses zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Die Frist muss so bemessen sein, dass das Mitglied ausreichend Gelegenheit hat, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern (Gewährung rechtlichen Gehörs).
8. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands nach Ablauf der in diesem Absatz genannten Frist. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Spenden

1. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel, Spenden, außerordentliche Zuwendungen und gegebenenfalls durch Entgelte oder Gebühren (z.B. Teilnahmegebühren für Veranstaltungen).
2. Die Ausgestaltung, die Höhe und die Zahlweise der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Vermögen

1. Der jährliche Etat des Vereins wird unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins von der Geschäftsführung vorbereitet und vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr beschlossen. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen.
2. Die Jahresrechnung für das jeweils laufende Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung vorbereitet, der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch zwei von dieser gewählten Personen geprüft. Werden keine zwei Personen gewählt, erfolgt die Prüfung durch einen Steuerberater.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsführung im Sinne § 30 BGB (besonderer Vertreter)
2. Die Mitglieder des Vereins können zur Bündelung bestimmter Aktivitäten Arbeitsgruppen bilden. Die durch die Satzung, insbesondere die §§2-4, vorgegebenen Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Vermögensbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - Entscheidung zu ihr vom Vorstand vorgelegten inhaltlichen Grundsatzfragen von wesentlicher Bedeutung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung).
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt.

5. Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einberufung soll durch den Vorstand in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstands, geleitet. In der Versammlung getroffene Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter oder einem von diesem benannten Vereinsmitglied protokolliert. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Kopie des Protokolls in Textform zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten ordnungsgemäß vertretene Mitglieder (vgl. Absatz 10) als erschienene Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einem Beschluss mit einfacher Mehrheit.
9. Mitgliederversammlungen können in Form einer Online-Veranstaltung oder auch als Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Eine Hybrid-Veranstaltung ist eine Mischform aus Präsenz- und Onlineversammlung. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform getroffen werden (Sternverfahren). In diesem Fall wird ein Beschluss gültig, wenn jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung beteiligt wurde, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.
10. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen; Mehrfachvertretung ist zulässig. Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung

hat das vertretende Mitglied in der Versammlung eine Kopie der schriftlichen Vollmacht in Textform vorzulegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern und maximal aus 5 Mitgliedern. Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre. Nur Mitglieder des Vereins sind wählbar. Wiederwahl des Vorstands, auch mehrmals, ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Ersatzbestellung erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden i.S. § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Aufgaben des Vorstands sind:
 - Entwicklung, Begleitung und Überwachung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung
 - Vermittlung von Anliegen der Mitglieder untereinander bzw. zwischen anderen Organen des Vereins
 - Erstellung des Tätigkeitsberichts

Ferner entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, für die andernfalls niemand zuständig wäre.

Inhaltliche Grundsatzfragen von wesentlicher Bedeutung sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies umfasst insbesondere Entscheidungen über die Vereinsstruktur und inhaltliche Ausrichtung des Vereins.

5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:

- Mit der Niederlegung des Amtes;
- Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein;
- Durch Tod;
- Durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

6. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Versammlungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Sollte sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende abwesend sein, bestimmen die anwesenden Vorstände durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

7. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung analog der Regelungen in § 10 Nr. 4 ff. für die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis. Die Mitglieder des Vorstands können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer (besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB) berufen und diesen mit den laufenden Geschäften

des Vereins sowie weiteren Aufgaben betrauen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Geschäftsführung bleibt im Amt, bis eine neue bestellt worden ist.

2. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer vertreten. Der Vorstand kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Vorstand kann darüber hinaus einen, alle oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Aufgabenkreis und Umfang der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis dieser besonderen Vertreter werden bei der Bestellung oder in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festgelegt. Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Vorstands. In der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wird festgelegt, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.
3. Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung analog den Regelungen in § 10 Nr. 4 ff. für die Mitgliederversammlung.
4. Je nach Haushaltslage des Vereins kann einzelnen oder allen Geschäftsführern durch den Verein auch auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung ist der Vorstand alleine zuständig. Sofern der Geschäftsführer nicht auf der Grundlage eines solchen Verhältnisses tätig ist, kann der Vorstand entscheiden, dass dem Geschäftsführer eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
5. Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller erschienen Mitglieder.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.